

**Verband Christlicher  
Pfadfinderinnen und Pfadfinder  
Landesverband Bayern**

**Landesordnung**



## **Impressum**

Herausgeber:  
Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Land Bayern

Copyright:  
Alle Rechte für die Texte und die Gestaltung liegen beim Landesverband.  
Abdruck und Vervielfältigungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Landesverbandes.  
Gültig ab 6. März 2005, beschlossen auf der 36. Landesversammlung

V.i.S.d.P.:  
Gerhard Kofer  
Geschäftsführer  
Hummelsteiner Weg 100  
90459 Nürnberg



---

**Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	4
Grundsätze.....	7
Präambel .....	7
1 Ziele.....	7
Glauben entwickeln .....	7
Soziales Engagement.....	8
Natur bewahren .....	8
Einsatz für den Frieden .....	8
Politische Mitverantwortung .....	8
Partnerschaftliches Zusammenleben von Mädchen und Jungen.....	8
Entwicklung der Persönlichkeit .....	9
2 Die Pfadfinderische Methode.....	9
Das System der kleinen Gruppe .....	9
Regeln und Versprechen.....	9
Learning by Doing .....	9
Spielen .....	9
Leben in und mit der Natur.....	10
Übernahme von Verantwortung durch Einzelne .....	10
Stufenarbeit .....	10
3 Führung im Landesverband .....	10
Inhalte.....	13
1 Gliederung der Stufen .....	13
2 Arbeitsordnung der Stufen .....	13
2.1 Regeln.....	13
2.2 Aufnahme .....	14
2.3 Versprechen.....	14
2.4 Losung .....	15
2.5 Gruß .....	15
2.6 Führung.....	15
2.7 Struktur.....	16
2.8 Inhalte .....	16
2.9 Aufgaben .....	16
3 Erwachsene im Landesverband .....	17
Organisation .....	19
1 Allgemeine Regelungen.....	19
2 Abschnitt: Stamm .....	20
Begriff, Entstehung und Erlöschen .....	20
Stammesversammlung .....	21
Stammesführung.....	23
Weitere Bestimmungen .....	24
3 Abschnitt: Region.....	25
Allgemeine Bestimmungen .....	25
Regionsversammlung.....	25
Regionsführung.....	28
Weitere Bestimmungen .....	29
4 Abschnitt: Land .....	30
Allgemeine Bestimmungen .....	30
Landesversammlung .....	30
Landesführung .....	33
Erwachsene im Landesverband .....	35
Sonstige Bestimmungen.....	37
5 Inkrafttreten. Übergangsbestimmungen.....	38

---

Anhang .....	II
Anhang 1: Kommentierung .....	II
zu „Inhalte“ .....	II
zu „Organisation“ .....	II
Anhang 2: Geschäftsordnung .....	IV
für Stammes-, Regions- und Landesversammlung, .....	IV
für Führerrunde, Regionsleitung, Regionsrat, Landesleitung und Landesrat.....	IV
Anhang 3: Satzung des Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) Bayern e. V., vormals BCP/CP e. V. ....	VI
Anhang 4: Schaubilder .....	X
Anhang 5: Aufgaben.....	XI

# Grundsätze

---

## **Grundsätze**

### **Präambel**

Der Landesverband Bayern des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder entstand 1971 aus dem Zusammenschluss des Bundes Christlicher Pfadfinderinnen (BCP) und der Christlichen Pfadfinderschaft Deutschlands (CPD), Landesmark Bayern.

Er ist Teil des bundesweiten Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP). Dieser ist als anerkannter Verband Mitglied in WOSM (World Organization of the Scout Movement) und WAGGGS (The World Association of Girl Guides and Girl Scouts).

Die Ordnungen des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder sind Grundlage unserer Arbeit.

Gemäß der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern ist der Landesverband als eigenständige Gruppierung Mitglied der Evangelischen Jugend. Der Landesverband und seine Gliederungen sind Teil der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern.

Als Gründungsmitglied gehört er zum Bayerischen Jugendring und erkennt dessen Satzungen an.

Die nachfolgende Landesordnung regelt und beschreibt die Arbeit des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder auf den verschiedenen Ebenen des Landes Bayern.

### **1 Ziele**

Nach ihrem Gründer Baden-Powell ist die Pfadfinderbewegung eine „Erziehungsbewegung für junge Menschen“. Neben Elternhaus, Kindergarten/Schule und Beruf wirkt der VCP bei der Erziehung seiner Mitglieder mit.

Das Leitziel ist das „Lebenspfadfindertum“: Die pfadfinderischen Wertvorstellungen werden auch außerhalb der praktischen Gruppenarbeit und in der Zeit nach dem aktiven Mitwirken in Sippe und Stamm gelebt.

Drei Grundsätze spielen eine wichtige Rolle:

- die Verantwortung gegenüber Gott
- die Verantwortung gegenüber Mitmenschen
- die Verantwortung gegenüber sich selbst

Aus diesen Prinzipien Baden-Powells, aus den Traditionen der Vorläuferverbände und aus den aktuellen Herausforderungen ergeben sich für den Landesverband die folgenden Ziele:

#### **Glauben entwickeln**

Die Arbeit des Landesverbandes will junge Menschen begeistern für ein Leben in der Nachfolge Jesu Christi. Dabei bemühen wir uns als christliche Pfadfinderinnen und Pfadfinder um ein vertieftes Verständnis der Aussagen des Evangeliums.

Lebendiger Glaube zeigt sich vor allem im Handeln und im Einsatz für die Nächsten. Die Mitglieder des Landesverbandes nehmen daher aktiv am Gemeindeleben teil und arbeiten auf allen Ebenen der evangelisch-lutherischen Landeskirche mit.

Die Gruppen schaffen Raum für gemeinsame Glaubenserfahrungen und geben die Möglichkeit, über Glaubensfragen und Zweifel zu sprechen.

Das Vorbild und das Vorleben älterer Mitglieder sind dabei besonders wichtig. Jedes Mitglied ist aufgefordert, in freier Entscheidung seinen Weg zu finden.

---

Unsere Bemühungen sind auf die Ökumene gerichtet.

**Soziales Engagement**

Wir tragen besondere Verantwortung für schwächere und gesellschaftlich benachteiligte Menschen. Daher sind wir hilfsbereit, erkennen die Not anderer und stellen eigene Bedürfnisse in den Hintergrund. Die Integration individuell beeinträchtigter und benachteiligter Menschen ist für uns selbstverständlich.

Unser Verband wird wesentlich vom ehrenamtlichen Engagement seiner Mitglieder getragen. Daher wollen wir unsere Mitglieder zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten inner- und außerhalb des Verbandes ermuntern und befähigen.

**Natur bewahren**

Als Christen sind wir aufgefordert, Gottes Schöpfung zu bewahren. Durch das Leben in der Natur erfahren wir uns selbst als Teil der Schöpfung Gottes. Auf Fahrt und Lager lernen wir die Natur mit ihren Schönheiten und Geheimnissen und deren ökologische Zusammenhänge kennen. Wir engagieren uns für den Schutz von Natur und Umwelt sowie für den verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen der Erde.

**Einsatz für den Frieden**

Die Weltpfadfinderinnen- und die Weltpfadfinderbewegung ist seit ihren Anfängen in besonderer Weise dem Frieden verpflichtet. Auf internationalen Lagern, Auslandsfahrten und in der Begegnung mit Pfadfinderinnen und Pfadfindern anderer Länder lernen wir den respektvollen Umgang miteinander. Durch unsere gemeinsamen Regeln und unser Versprechen fühlen wir uns weltweit mit allen Pfadfinderinnen und Pfadfindern verbunden.

Einsatz für den Frieden bedeutet für uns auch das tägliche Miteinander in Familie und Gruppe und die Ermutigung zum Auf-den-Anderen-Zugehen. Dazu gehört auch die gewaltfreie Austragung von Konflikten, die Beschäftigung mit der Frage Wehrdienst/Zivildienst und das Eintreten für Gerechtigkeit in unserer „Einen Welt“.

**Politische Mitverantwortung**

Da die Politik die Zukunft unserer Gesellschaft prägt, sind gerade junge Menschen aufgefordert, das politische Geschehen mitzugestalten. Dies erfordert Sachinformation, die Fähigkeit zur Analyse, die Solidarisierung mit Gleichgesinnten und die Beherrschung demokratischer Regeln. Als Jugendverband fördern wir die Auseinandersetzung mit politischen Themen und ermöglichen jungen Menschen, demokratisches Verhalten und Engagement einzuüben. Der Landesverband will damit der politischen Entscheidung der Einzelnen nicht vorgreifen.

Er ist parteipolitisch neutral.

**Partnerschaftliches Zusammenleben von Mädchen und Jungen**

Unser Ziel ist ein partnerschaftliches Zusammenleben von Jungen und Mädchen, das auch auf das Zusammenleben in Öffentlichkeit und Familie vorbereitet.

Dies bedeutet für uns, gleichberechtigt und verantwortlich miteinander umzugehen und andere in ihrer Persönlichkeit zu akzeptieren – auch im Bezug auf das Geschlecht. Wir wollen in der Auseinandersetzung mit den gesellschaftlich geprägten Rollenbildern eigene Interpretationen finden.

In gemischten Gruppen und in der bewussten Zusammenarbeit von Mädchen- und Jungengruppen lernen Jungen und Mädchen, das eigene und das andere Geschlecht besser zu verstehen.

**Entwicklung der Persönlichkeit**

Als christliche Pfadfinderinnen und Pfadfinder lernen wir unsere Bedürfnisse, unsere Möglichkeiten und Grenzen kennen und mit ihnen umzugehen.

Durch gemeinsame Erlebnisse und deren Reflexion gewinnen unsere Mitglieder zunehmend an Sicherheit im persönlichen Handeln.

Dabei fördern wir Kinder und Jugendliche, ihre persönlichen Talente und Fähigkeiten wahrzunehmen, zu entfalten und einzusetzen. Wir ermutigen sie, über ihren eigenen Schatten zu springen und Neues auszuprobieren. Wir unterstützen sie bei ihrer Entwicklung zu selbstbewussten, selbst-kritischen und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten.

**2 Die Pfadfinderische Methode**

Die Pfadfinderische Methode ist ein „System fortschreitender Selbsterziehung“ (Baden-Powell) und ein Merkmal weltweiter Pfadfinderarbeit.

Sie soll junge Menschen in ihrer persönlichen Entwicklung anregen und fördern. Selbsterziehung setzt den Willen voraus, sich selbst zu entwickeln. Sie ist fortschreitend, denn sie hilft jungen Menschen, auf verschiedenen Entwicklungsstufen immer wieder neue Erfahrungen zu machen.

Die pfadfinderische Methode wird als System bezeichnet, da sie aus verschiedenen Elementen besteht, die erst miteinander verwoben ein Ganzes ergeben.

Die einzelnen Elemente sind:

**Das System der kleinen Gruppe**

Das Sippensystem basiert auf dem Wunsch junger Menschen, sich in festen, überschaubaren Gruppen zusammenzuschließen. Es versucht, den gegenseitigen Einfluss der Mitglieder in eine konstruktive Richtung zu lenken und Partnerschaft und soziales Verhalten einzuüben.

In der Gruppe werden demokratische Verhaltensweisen erprobt und individuelle Fähigkeiten gefördert.

**Regeln und Versprechen**

In den Pfadfinderregeln werden die Grundlagen deutlich, nach denen wir als christliche Pfadfinderinnen und Pfadfinder leben wollen.

Sie helfen beim Aufbau eines persönlichen Wertesystems.

Das Versprechen, das die Einzelnen in der Gemeinschaft ablegen, ist eine bewusste und freiwillige Entscheidung, sich der Pfadfinderbewegung anzuschließen, nach den Regeln zu leben und das Beste zu tun.

Es ist somit ein wichtiger symbolischer Schritt im Prozess der Selbsterziehung.

**Learning by Doing**

Praktische Erfahrung aus eigenem Handeln ist eine Grundlage pfadfinderischer Erziehung.

Die jungen Menschen werden dazu ermuntert, selbst tätig zu sein.

Die pfadfinderische Erziehung setzt bei den Erwartungen und Bedürfnissen der jungen Menschen an und gibt ihnen Anstöße, ihre Eigenschaften und Fähigkeiten zu entwickeln.

**Spielen**

Im Spiel werden wichtige Inhalte des menschlichen Zusammenlebens eingeübt. Persönliche Stärken und Schwächen können erkannt und beeinflusst werden. Das Spiel weckt Vorstellungskraft und Kreativität, vermittelt Werte, stärkt den Gruppenzusammenhalt und erprobt Neues. Spielen soll Spaß machen.

**Leben in und mit der Natur**

Das Leben in und mit der Natur bietet jungen Menschen unmittelbare Erfahrungen und Möglichkeiten, Körper, Sinne, Gefühle, soziale Fähigkeiten und Glauben zu entwickeln. In der Natur lassen sich Elemente der pfadfinderischen Methode bestens umsetzen. Fahrt und Lager sind dabei wesentliche Möglichkeiten, um „einfaches“ Leben kennen zu lernen und Erfahrungen in Gottes Schöpfung zu machen.

**Übernahme von Verantwortung durch Einzelne**

Eine funktionierende kleine Gruppe beruht auf der Übernahme von Arbeit und Verantwortung durch Einzelne.

Die Aufgabenteilung fordert gegenseitigen Respekt, Vertrauen und Akzeptanz. Dabei können sich die Einzelnen gemäß ihrer Fähigkeiten in die Gemeinschaft einbringen und so nicht nur die Gruppe, sondern auch sich selbst weiter entwickeln.

**Stufenarbeit**

Gemäß Baden-Powell's Grundsatz „Look at the boy“ werden Kinder und Jugendliche im VCP entsprechend ihrem Alter und ihrer Entwicklung gefordert und gefördert. Die programmatische Arbeit mit ihren Formen, Inhalten und Aufgaben ist in den aufeinander aufbauenden Stufen der Wölflinge, Jungpfadfinderinnen und Jungpfadfinder, Pfadfinderinnen und Pfadfinder und Ranger/Rover dem Alter und der Reife der Gruppenmitglieder angepasst.

Damit ermöglicht sie unseren Mitgliedern, neue Erfahrungen zu machen, und bietet ihnen neue Ziele und Herausforderungen.

**3 Führung im Landesverband**

Der Verband setzt voraus, dass sich die Führungskräfte mit den Zielen und Methoden identifizieren. Sie übernehmen damit besondere Verantwortung für die Zukunft des Verbandes.

Führung im Landesverband wird im Dialog wahrgenommen. Dazu gehört ein partnerschaftlicher und fairer Umgang vor allem mit Gruppenmitgliedern, Eltern und den Führungskräften der verschiedenen Ebenen.

Die Ausübung von Führungsfunktionen im Landesverband setzt den Besuch entsprechender Kurse voraus. Diese Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der Regel auf Bundes-, Landes- und Regionsebene angeboten. Darin werden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die zur Wahrnehmung von Führungsfunktionen, Umsetzung unserer Ziele und Methoden und zur Persönlichkeitsbildung dienen.

Frauen und Männer sind auf allen Ebenen gleichermaßen an Führungsfunktionen beteiligt.



# Inhalte

## Inhalte

### 1 Gliederung der Stufen

Die Pfadfinderbewegung will für alle Lebensalter passende Aufgaben und Regeln bieten. Daraus ergibt sich die Gliederung in folgende Altersstufen, wobei besonders die Entwicklung des Einzelnen beachtet werden muss:

- 7 - 11 Jahre: Wölflinge in Meuten
- 11 - 13 Jahre: Jungpfadfinderinnen und Jungpfadfinder in Sippen
- 13 - 16 Jahre: Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Sippen
- ab 16 Jahren: Ranger und Rover in Runden

### 2 Arbeitsordnung der Stufen

	<b>Wölflinge</b>	<b>Jungpfadfinderinnen und Jungpfadfinder</b>	<b>Pfadfinderinnen und Pfadfinder</b>	<b>Ranger/Rover</b>
<b>2.1 Regeln</b>	<p>Ich bin ein Wölfling und halte mich an unsere Regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ich höre auf Gottes Wort.</li> <li>- Ich folge nicht meinen Launen.</li> <li>- Ich bin aufmerksam und freundlich.</li> <li>- Ich helfe gerne.</li> <li>- Ich achte auf Sauberkeit.</li> </ul> <p>Weitere Regeln können sich aus dem Zusammenleben der Gruppe ergeben.</p>	<p>Auf der Grundlage der Botschaft Jesu Christi bilden unsere Regeln den Rahmen für ein konstruktives und vertrauensvolles Zusammenleben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ich bin zuverlässig und ehrlich.</li> <li>2. Ich will überlegt und verantwortlich handeln und dafür einstehen.</li> <li>3. Ich nehme Rücksicht und achte jeden Menschen.</li> <li>4. Ich schütze die Natur.</li> <li>5. Ich bin kameradschaftlich und freundlich.</li> <li>6. Ich helfe, wo ich gebraucht werde.</li> <li>7. Ich bin bereit, zu verzichten und mit anderen zu teilen.</li> <li>8. Ich bemühe mich um Gerechtigkeit und löse Konflikte gewaltfrei.</li> <li>9. Ich begegne Schwierigkeiten mit Zuversicht und Mut und probiere Neues aus.</li> <li>10. Ich trage zur Freundschaft aller Pfadfinderinnen und Pfadfinder auf der Welt bei.</li> </ol> <p>Über die Pfadfinderregeln hinaus kann sich jede Gruppe zusätzlich eigene Regeln geben.</p>		

	<b>Wölflinge</b>	<b>Jungpfadfinderinnen und Jungpfadfinder</b>	<b>Pfadfinderinnen und Pfadfinder</b>	<b>Ranger/Rover</b>
<b>2.2 Aufnahme</b>	Wer seit drei bis sechs Monaten regelmäßig am Meutenleben teilgenommen hat, kann als Wölfling aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Meutenführung alleine oder Abstimmung mit den bereits aufgenommenen Mitgliedern. Im Mittelpunkt der Aufnahmefeier steht das Wölflingsversprechen, welches die Meute gemeinsam gegenüber der Meutenführung ablegt. Die Antwort auf das Versprechen erfolgt jeweils einzeln, dem Wölfling wird als äußeres Zeichen der Aufnahme das rote Halstuch verliehen.	Die Jungpfadfinderin / der Jungpfadfinder legt das Versprechen gegenüber der Stammesführung oder in Absprache mit dieser gegenüber der Sippenführung ab. Zum Zeichen der Aufnahme wird das blaue Halstuch verliehen.	Die Pfadfinderin / der Pfadfinder legt das Versprechen gegenüber der Stammesführung ab.  Hat das Sippenmitglied noch kein Versprechen abgelegt, so erfolgt die Aufnahme mit entsprechend geändertem Wortlaut.	Die Aufnahme erfolgt durch die Stammes- oder Regionsführung.
Voraussetzung für eine Aufnahme ist die Anmeldung als VCP-Mitglied.				
<b>2.3 Versprechen</b>	<i>Zuspruch:</i> „Ihr habt regelmäßig die Meutenstunden besucht und euch am Meutenleben beteiligt. Wollt ihr Wölfling werden?“  <i>Versprechen:</i> „Ich will zu euch gehören und die Regeln unserer Meute beachten.“	<i>Zuspruch:</i> „Kennst du unsere Pfadfinderregeln und willst du als christliche Pfadfinderin / christlicher Pfadfinder aufgenommen werden?“  <i>Versprechen:</i> „Im Vertrauen auf Gottes Hilfe will ich mit euch Jungpfadfin-	<i>Zuspruch:</i> „Willst du weiter zu unserer Gemeinschaft gehören und Aufgaben in Sippe und Stamm verantwortlich erfüllen?“  <i>Versprechen:</i> „Ja, ich will weiter zu unserer Gemeinschaft gehören und darin	<i>Zuspruch:</i> „Willst du als Ranger / Rover aufgenommen werden?“  <i>Versprechen:</i> „Als Ranger / Rover will ich mit euch nach christlichen Grund-

	<b>Wölflinge</b>	<b>Jungpfadfinderinnen und Jungpfadfinder</b>	<b>Pfadfinderinnen und Pfadfinder</b>	<b>Ranger/Rover</b>
	<p><i>Antwort: „Auf dein Versprechen hin bist du jetzt Wölfling im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder und gehörst zur weltweiten Gemeinschaft der Pfadfinderinnen und Pfadfinder.“</i></p>	<p><i>Antwort: „Auf dein Versprechen hin nehme ich dich als Jungpfadfinderin / Jungpfadfinder im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder auf.“</i></p>	<p><i>Antwort: „Auf dein Versprechen hin bestätige ich dich als Pfadfinderin / Pfadfinder.“</i></p>	<p><i>Antwort: „Auf dein Versprechen hin bestätige ich dich als Ranger / Rover.“</i></p>
<b>2.4 Losung</b>	„Wir wollen unser Bestes tun!“	„Allzeit bereit“		
<b>2.5 Gruß</b>	„Gut Jagd!“	„Gut Pfad!“		
<b>2.6 Führung</b>	<p>Für die Wölflingsgruppe übernimmt eine erwachsene Leiterin <b>und</b> ein erwachsener Leiter die Gruppenführung.</p> <p>Dies begründet sich auch insbesondere durch die hohe Verantwortung gegenüber den Wölflingen.</p>	<p>Die Leitung erfolgt durch Jugendliche ab 16 Jahren. Gemischtgeschlechtliche Sippen werden von einer Sippenführerin <b>und</b> einem Sippenführer geleitet. Die Sippenführung beteiligt die Sippenmitglieder zunehmend bei der Planung und Vorbereitung von Sippenaktivitäten, um deren Selbstständigkeit und Mitverantwortung zu fördern.</p>	<p>Die Führung wird entsprechend der Jungpfadfinderstufe fortgeführt.</p> <p>Die Übertragung von Verantwortung wird ausgeweitet.</p>	<p>Eine Gruppenleitung im Sinne der vorangegangenen Stufen gibt es nicht mehr.</p> <p>Die Mitglieder organisieren und verantworten ihr Gruppenleben gemeinsam.</p>

	<b>Wölflinge</b>	<b>Jungpfadfinderinnen und Jungpfadfinder</b>	<b>Pfadfinderinnen und Pfadfinder</b>	<b>Ranger/Rover</b>
<b>2.7 Struktur</b>	Wölflingsarbeit findet in der Großgruppe (15-20 Kinder) statt, die bei uns „Meute“ heißt. Grundlage der wöchentlich stattfindenden Meutenstunde und der Gruppenstruktur kann eine übergeordnete Spielidee (z.B. Dschungelbuch) sein.	Jungpfadfinderinnen und Jungpfadfinder sowie Pfadfinderinnen und Pfadfinder treffen sich einmal in der Woche in überschaubaren Kleingruppen. Die so genannten „Sippen“ bestehen aus ca. sechs bis zehn Mitgliedern. Der Altersunterschied beträgt dabei maximal zwei Jahre.		Ranger/Rover-Runden sind die Fortführung einzelner oder die Zusammenlegung mehrerer Pfadfindersippen.
<b>2.8 Inhalte</b>	In dieser Altersstufe werden das Miteinanderumgehen und das Entdecken der Umwelt spielerisch eingeübt. Das Spiel, die Spielidee und weitere zeitlich begrenzte, fantasieanregende Aktionen stehen im Mittelpunkt. Verkündigung geschieht in kindgemäßer Form. Inhalte und Programme der Pfadfinderstufe sollen nicht vorweggenommen werden.	Mit den Programmpunkten aus den Bereichen Spiel, Muisches, Technik, Pfadfindergeschichte und Christliches sollen unter Anwendung der pfadfinderischen Methode unsere Ziele erreicht werden. Fahrt und Lager sind ab der Jungpfadfinderstufe regelmäßige Elemente, längere Fahrten und internationale Begegnung sind Inhalte frühestens ab Pfadfinderstufe.		Ranger / Rover vertiefen die Inhalte der vorangegangenen Stufen; sie erreichen unsere Ziele mit intensiver und längerer Beschäftigung selbstgewählter Themen inner- und außerhalb der Runde.
<b>2.9 Aufgaben</b>	Mit dem Aufgabenkatalog (Anhang) erhalten die Gruppenleiter Anregungen für ein vielfältiges Programm. Die Aufgaben sind entsprechend der Ziele (vgl. „Grundsätze“) nach Feinzielen und nach ansteigenden Anforderungen gegliedert und sollen altersgemäß in der jeweiligen Stufe bearbeitet werden.			

## 3 Erwachsene im Landesverband

Die Erwachsenenarbeit im Landesverband ist ein Angebot für alle, die nach der aktiven Gruppenarbeit in der Gemeinschaft des Verbandes tätig bleiben wollen. Sie ist damit die konsequente Fortsetzung dessen, was in den vorausgegangenen Altersstufen begonnen wurde. Das Leitbild ist das „Lebenspfadfindertum“.

Viele der Erwachsenen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf allen Ebenen und in allen Bereichen des Verbandes. Sie unterstützen Kinder und Jugendliche durch ihr Mitdenken, ihre Mitarbeit und ihr Vorbild.

Erwachsene Pfadfinderinnen und Pfadfinder gestalten die Gesellschaft aktiv mit. Sie fördern und unterstützen den demokratischen Prozess. Die Gemeinschaft gibt Hilfe zum Christ sein, zum Bejahen des eigenen Lebens und zum gemeinsamen Handeln.

Die Erwachsenenarbeit ist ein eigenständiges und vielfältiges Arbeitsfeld im Landesverband. So finden sich erwachsene Mitglieder in Kreisen und Gemeinschaften zusammen. Organisationsform und Inhalte der jeweiligen Gruppen können frei gewählt werden.

Insbesondere gibt es:

- Kreuzpfadfinder
- Familienkreise
- junge Erwachsene
- Hochschulkreise
- Älterenschaften
- Älterengemeinschaften

Die Arbeit der Kreise und Gemeinschaften beruht auf dem Engagement und dem Verantwortungsbewusstsein ihrer Mitglieder.

Die einzelnen Gemeinschaften können für sich und ihre Arbeit Regeln erstellen und ihre Mitglieder danach aufnehmen. Ein Versprechen muss in Einklang mit den Pfadfinderregeln stehen.

Die Erwachsenen treffen sich auf der Landeserwachsenenversammlung und wählen dort ihre Delegierten zu den Gremien des Bundes- und Landesverbandes.

# Organisation

## Organisation

### 1 Allgemeine Regelungen

- 1.1 **(Gliederung)** Der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesverband Bayern, ist in Regionen gegliedert. Die Regionen bestehen aus einzelnen Ortsgruppen (Stämme).
- 1.2 **(Rechtsträger)** Dem Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesverband Bayern, im Folgenden kurz „VCP Bayern“ genannt, steht zur rechtlichen Absicherung seiner Aktivitäten, für die Anstellung und Besoldung geeigneter Fachkräfte sowie zur Regelung seiner Finanz- und Vermögensangelegenheiten der VCP-Bayern e.V. mit Sitz in Nürnberg zur Verfügung.
- 1.3 **(Landesgeschäftsstelle)** Der VCP Bayern, unterhält eine Landesgeschäftsstelle. Diese unterstützt mit hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern inhaltlich und organisatorisch die Gremien sowie die Arbeitskreise auf Landesebene und den Rechtsträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.  
Zu den wesentlichen Aufgaben der Landesgeschäftsstelle gehören außerdem
- Mittelbeschaffung, Mittelbewirtschaftung und Vermögensverwaltung für den VCP Bayern sowie seine Häuser und Einrichtungen;
  - Ausbildung, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des VCP Bayern;
  - Betreuung einzelner Projekte und Schwerpunkte;
  - organisatorische Begleitung der Veranstaltungen auf Landesebene;
  - Öffentlichkeitsarbeit des VCP Bayern.
- Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle üben auf Landesebene in keinem Gremium ein Stimmrecht aus. Auf Stammes- und Regionsebene dürfen sie als VCP-Mitglied abstimmen.
- 1.4 **(Andersbezeichnung)** Die Landesordnung bleibt auch dann gültig, wenn Gremien oder Organe anders bezeichnet werden (z.B. statt Stammesversammlung: Stammesthing; statt Führerrunde: Leiterrunde, Leiterkreis, Mitarbeiterrunde).
- 1.5 **(Anmeldepflicht)** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Leitungsfunktionen aller Ebenen müssen angemeldetes VCP-Mitglied sein. Das gilt auch für diejenigen, die in den Gremien des Landesverbandes ein Stimmrecht wahrnehmen.

## 2 Abschnitt: Stamm

### 2.1 Begriff, Entstehung und Erlöschen

2.1.1 **(Stamm)** Ein Stamm ist der Zusammenschluss von Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen, die an einem Ort und seinem Einzugsgebiet zusammenarbeiten. In ihm sollen alle Stufen vertreten sein. Stammesarbeit ist in die Kirchengemeinde beziehungsweise den Sprengel, in dem der Stamm aktiv ist, eingebunden. Der Stamm ist im Jugendausschuss der Kirchengemeinde, im Kreisjugendring sowie gegebenenfalls auf Ortsebene im Ring deutscher Pfadfinderverbände AG vertreten. Daneben kann er in weiteren Gremien vertreten sein.

2.1.2 **(Entstehung)** Eine Pfadfinderschaft vor Ort besteht, wenn Pfadfinderarbeit stattfindet. Ein Stamm entsteht, sobald zwei Gruppen Pfadfinderarbeit aufgenommen haben und der Stamm vom zuständigen Regionsrat bestätigt wird.

2.1.3 **(Name)** Die Namensgebung erfolgt durch die Stammesversammlung. Mit der Bestätigung durch den Regionsrat wird auch der Name des Stammes bestätigt.

2.1.4 **(Organe des Stammes)** Organe des Stammes sind

- a) die Stammesversammlung
- b) die Stammesführung, bestehend aus
  - dem Stammesvorsitz (ein oder mehrere Stammesführerinnen oder Stammesführer) und
  - der Führerrunde.

2.1.5 **(Erlöschen der Stammeseigenschaft, Liquidation des erloschenen Stammes)** Sobald der Regionsvorsitz das Erlöschen eines Stammes wahrnimmt, veranlasst er Folgendes:

- a) Information der Landesleitung und der Landesgeschäftsstelle;
- b) Information der noch angemeldeten Mitglieder;
- c) Ernennung eines Treuhänders zur Sicherung des vorhandenen Vermögens. Der Treuhänder ist für den erloschenen Stamm zur Vertretung berechtigt. Er erhält zu seiner Legimitation eine schriftliche Bestätigung vom Regionsvorsitz, die er mit seiner Entlastung durch den Regionsrat zurück gibt. Er nimmt das Vermögen in Besitz und regelt laufende Angelegenheiten.

Wenn seit einem Jahr keine Gruppenarbeit mehr stattgefunden hat und voraussichtlich nicht innerhalb eines Jahres wieder beginnen wird, verliert ein Stamm seine Eigenschaft als Stamm. Dies stellt die Regionsversammlung durch Beschluss fest. Der Treuhänder erstellt einen Liquidationsplan, der vom Regionsvorsitz und vom Landesverband zu bestätigen ist. Das vorhandene Vermögen wird dem Landesverband übergeben, der es zweckgebunden für Stammesneugründungen verwendet.

Material darf nicht einbehalten und nur innerhalb des Landesverbands oder der Evangelischen Kirche Bayern verschenkt werden.

Anfallende Kosten trägt der Stamm. Kann er dafür nicht mehr aufkommen, so finden Treuhänder, Regionsvorsitz, Landesvorsitz und Landesgeschäftsstelle eine Vereinbarung, wie die Kosten getragen werden.

Ist kein Regionsvorsitz vorhanden, so tritt an seine Stelle der Landesvorsitz.

---

## 2.2 Stammesversammlung

### 2.2.1 **(Aufgaben)** Die Stammesversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Versammlungsleitung;
- b) Wahl der Protokollführerin oder des Protokollführers für die laufende Stammesversammlung;
- c) Entgegennahme der Berichte des Stammesvorsitzes, des Kassenswarts, des Materialwarts und weiterer Ressortinhaber;
- d) Entscheidung über die Entlastung von Stammesvorsitz, Kassenswart, Materialwart und weiteren Ressortinhaber;
- e) Wahl des Stammesvorsitzes;
- f) Wahl des Kassenswarts;
- g) Wahl des Materialwarts;
- h) Wahl der Inhaber weiterer Ressorts, soweit sie in der Stammesordnung festgelegt sind;
- i) Wahl von zwei Prüferinnen oder Prüfern für die Stammeskasse;
- j) Verabschiedung von Beschlüssen über Vorhaben und Aktionen des Stammes;
- k) Stellen von Anträgen an die Regionsversammlung;
- l) Beschlussfassung über die Stammesordnung
- m) Klärung von Fragen, die für den Stamm grundsätzliche Bedeutung haben.

### 2.2.2 **(Ordnung der Stammesversammlung)** Die Stammesversammlung kann sich eine Ordnung geben. Soweit sie das nicht getan hat, gilt die Ordnung in Anhang 2. Die Ordnung der Stammesversammlung muss Bestandteil der Stammesordnung sein.

### 2.2.3 **(Abhalten der Stammesversammlung)** Die Stammesversammlung findet einmal jährlich statt. Die Führerrunde oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder kann eine außerordentliche Stammesversammlung beantragen, die dann innerhalb von sechs Wochen zusammentreten muss. Der Termin wird von der Führerrunde festgesetzt, wenn es nicht bereits die Stammesversammlung getan hat.

### 2.2.4 **(Versammlungsleitung)** Die Versammlungsleitung wird von der Stammesversammlung für die folgende Stammesversammlung gewählt. War dies nicht möglich oder ist die gewählte Versammlungsleitung nicht anwesend, so wählt die Stammesversammlung eine Versammlungsleitung für die aktuelle Stammesversammlung. Die Versammlungsleitung darf sich an der Diskussion beteiligen. Die Versammlungsleitung teilt Wahlergebnisse unverzüglich den entsprechenden Gremien mit.

### 2.2.5 **(Tagesordnung)** Die Versammlungsleitung stellt die Tagesordnung in Absprache mit der Führerrunde auf.

### 2.2.6 **(Einladung)** Zur Stammesversammlung wird von der Versammlungsleitung mindestens drei Wochen vorher eingeladen. Die Einladung enthält Ort und Zeit der Versammlung sowie ihre voraussichtliche Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch deutlichen Aushang im Stammesheim, wenn nicht die Stammesordnung etwas anderes bestimmt. Darüber hinaus trägt die Versammlungsleitung dafür Sorge, dass die Einladung möglichst jedes

stimmberechtigtes Mitglied des Stammes erreicht.

Themen zur Beschlussfassung können grundsätzlich noch nach Einberufung der Stammesversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Verteiler und Aushang sind dieselben wie bei der Einladung selbst.

Zu einer außerordentlichen Stammesversammlung wird unverzüglich eingeladen; die Dreiwochenfrist muss gewahrt bleiben.

Ist eine Versammlungsleitung nicht vorhanden oder kann sie nicht einladen, so fällt diese Aufgabe dem Stammesvorsitz zu.

(Vergleiche auch Anhang 1, Punkt 1)

- 2.2.7 **(Anträge)** Anträge an die Stammesversammlung müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung bei der Versammlungsleitung eingehen. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf Anträge stellen.
- 2.2.8 **(Teilnahmeberechtigung)** An der Stammesversammlung dürfen alle Stammesmitglieder, der Regionsvorsitz, die Landesleitung, Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle und Gäste teilnehmen.
- 2.2.9 **(Stimmrecht)** Stimmberechtigt ist jedes angemeldete VCP-Mitglied, das mindestens als Jungpfadfinderin oder Jungpfadfinder aufgenommen ist und zum Stamm gehört. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 2.2.10 **(Beschlussfähigkeit; Wirksamkeit eines Beschlusses)** Die ordnungsgemäß einberufene Stammesversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über nicht ordnungsgemäß eingegangene Anträge hinsichtlich Frist, Form und Möglichkeit der Einsichtnahme sind unwirksam.
- 2.2.11 **(Abstimmung; Wahl; Annahme)** Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Jastimmen als Neinstimmen erhält. Bei einer Wahl ist derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält und die Wahl annimmt. Ist dies bei konkurrierenden Kandidaten nicht der Fall, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten erforderlich, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Stehen für eine Wahl mehrere Kandidaten an, die das Amt gemeinsam ausüben wollen, so sind sie in einzelnen Wahlgängen zu wählen; eine Blockwahl ist unzulässig. Die jeweilige Annahme der Wahl erfolgt erst nach der letzten Einzelwahl. Eine Abstimmung oder Wahl wird schriftlich und geheim abgehalten, wenn es eine Stimmberechtigte oder ein Stimmberechtigter verlangt. Eine Stimmenthaltung ist keine abgegebene Stimme; Stimmenthaltungen zählen bei keiner Abstimmung oder Wahl in irgendeiner Weise mit.
- 2.2.12 **(Amtsdauer, Rücktritt; Folgen des Rücktritts; Absetzung)** Inhaber eines Amtes werden bis zur nächsten regulären Stammesversammlung gewählt, wenn nicht die Stammesordnung etwas anderes vorsieht; sie können gegebenenfalls vorzeitig durch Beschluss der Stammesversammlung abgesetzt werden. Ein Rücktritt ist dem Stammesvorsitz gegenüber zu erklären. Führt ein Rücktritt dazu, dass ein Aufgabengebiet nicht mehr besetzt ist, so fällt diese Aufgabe dem Stammesvorsitz zu. Ist kein Stammesvorsitz mehr vorhanden, so fallen seine Aufgaben der Führerrunde zu. Die Führerrunde benennt gegenüber dem Regionsvorsitz, dem Landesverband (Landesgeschäftsstelle) und der Bundeszentrale so

---

schnell wie möglich eine Kontaktperson.  
(Vergleiche auch Anhang 1, Punkt 2)

2.2.13 **(Entlastung)** Eine Entlastung erfolgt durch Abstimmung.  
(Vergleiche auch Anhang 1, Punkt 3)

2.2.14 **(Protokoll)** Über die Stammesversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Jedes Stammesmitglied, der Regionsvorsitz und der Landesvorsitz haben jederzeit das Recht, die Protokolle einzusehen oder eine Kopie zu verlangen.  
(Vergleiche auch Anhang 1, Punkt 4)

## 2.3 **Stammesführung**

2.3.1 **(Aufgaben des Stammesvorsitzes)** Der Stammesvorsitz hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Stammes;
- b) Vorbereitung und Durchführung der Führerrunden;
- c) Leitung des Stammes im Rahmen der Beschlüsse des Bundes, des Landes, der Region, der Stammesversammlung und der Führerrunde;
- d) Vertretung des Stammes im Regionsrat.

2.3.2 **(Vertretungsmacht)** Der Stamm wird rechtswirksam nach innen und außen vertreten durch

- a) den Stammesvorsitz und
- b) den Kassenwart

je allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Kassenwart von seinem Alleinvertretungsrecht nur im Rahmen seines Aufgabengebietes Gebrauch machen darf. Mehrere Stammesführerinnen und Stammesführer oder Kassenwarte sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Stammesordnung kann bestimmen, dass die Vertretungsmacht beschränkt ist, sie kann durch Vollmacht übertragen werden.

2.3.3 **(Aufgaben der Führerrunde)** Die Führerrunde hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung von Aktionen des Stammes;
- b) Festlegung des finanziellen Rahmens der Stammesarbeit;
- c) Koordinierung der Vorhaben der einzelnen Stufen;
- d) Berufung der Meuten- und Sippenführerinnen und -führer;
- e) Förderung der Aus- und Weiterbildung der Führungskräfte;
- f) Durchführung der Beschlüsse der Stammesversammlung, sowie der Bundes-, Landes- und Regionsversammlungen;
- g) Bestimmung der Delegierten für Gremien (z.B. Jugendausschuss, Dekanatsjugendkonvent, Kreisjugendring u.a.), soweit diese nicht gemäß der Stammesordnung auf der Stammesversammlung gewählt werden.

2.3.4 **(Abhalten der Führerrunde)** Die Führerrunde findet regelmäßig statt. Den Turnus bestimmt die Führerrunde.

2.3.5 **(Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit und Stimmrecht in der Führerrunde)** Die Führerrunde setzt sich aus dem Stammesvorsitz, den Meuten- und Sippenführerinnen und -führern, jeweils einer Sprecherin oder einem Sprecher der Ranger/Rover-Runde und der Erwachsenenrunde, dem

---

Kassenwart und dem Materialwart zusammen. All diese sind stimmberechtigt. Die Stammesordnung kann weitere Stimmrechte regeln. Eine Person kann nur eine Stimme ausüben, auch wenn sie aus mehreren Gründen stimmberechtigt ist.

Die Führerrunde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- 2.3.6 **(Abstimmung; Wahl)** Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-stimmen als Neinstimmen erhält. Eine Abstimmung wird schriftlich und geheim abgehalten, wenn es eine Stimmberechtigte oder ein Stimmberechtigter verlangt.  
Eine Stimmenthaltung ist keine abgegebene Stimme; Stimmenthaltungen zählen bei keiner Abstimmung oder Wahl in irgendeiner Weise mit.
- 2.3.7 **(Protokoll)** Über die Führerrunde ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.  
Jedes Stammesmitglied, der Regionsvorsitz und der Landesvorsitz haben jederzeit das Recht, die Protokolle einzusehen oder eine Kopie zu verlangen. (Vergleiche auch Anhang 1, Punkt 4)
- 2.4 **Weitere Bestimmungen**
- 2.4.1 **(Stammesordnung)**  
Eine Stammesordnung wird mit 2/3-Mehrheit von der Stammesversammlung verabschiedet oder geändert und schriftlich festgehalten. Die Regelungen einer Stammesordnung dürfen der Landesordnung nicht widersprechen.
- 2.4.2 **(Sprecher der Ranger/Rover- und der Erwachsenenrunde)** Die Ranger/Rover- und die Erwachsenenrunde wählen jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der sie gegenüber dem Stamm (insbesondere in der Führerrunde) vertritt.
- 2.4.3 **(Eingetragener Verein und Gemeinnütziger Verein)** Die Satzung, mit der ein Stamm durch Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit oder die Anerkennung als gemeinnütziger Verein durch das Finanzamt erlangt, bedarf der Bestätigung durch den Landesverband. Die Satzung muss die Bestimmung enthalten, dass im Falle des Erlöschens des Vereins sein Vermögen auf den Landesverband Bayern übergeht.
- 2.4.4 **(Buchung bezuschusster Maßnahmen)** Maßnahmen, für die öffentliche oder kirchliche Zuschüsse beantragt werden, werden über die Stammeskasse abgerechnet; die Belege verbleiben dort zur Aufbewahrung.

### 3 Abschnitt: Region

#### 3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 **(Region; Regionsgrenzen)** Eine Region ist der Zusammenschluss mehrerer Stämme und/oder Pfadfinderschaften vor Ort. Die Regionsgrenzen **und Regionsnamen (siehe Änderung Punkt 4.2.1.)** werden von der Landesversammlung festgelegt. Sie sollen sich möglichst an den Grenzen der politischen Bezirke orientieren.

3.1.2 **(Organe der Region; Begriffsbestimmung)** Organe der Region sind

- a) Regionsversammlung
- b) Regionsführung, bestehend aus
  - Regionsleitung und
  - Regionsrat.

Die Regionsleitung besteht aus dem Regionsvorsitz, dem Kassenwart und den vom Regionsvorsitz berufenen Referenten (z. B. Materialwart, Stufenreferenten u.a.), die direkt auf der Regionsversammlung oder einem Regionsrat bestätigt werden.

Der Regionsvorsitz kann die von ihm berufenen Referenten jederzeit wieder entlassen.

3.1.3 **(Ruhe der Regionsarbeit)** Wenn die Arbeit einer Region voraussichtlich für längere Zeit ruht, ernennt der Landesvorsitz einen Verwalter, der für diese Region zur Vertretung berechtigt ist. Dieser wird vom nächsten Landesrat bestätigt. Der Verwalter erhält zu seiner Legimitation eine schriftliche Bestätigung von der Landesgeschäftsstelle, die er mit seiner Entlastung durch den Landesrat zurück gibt.

Der Verwalter hat folgende Aufgaben:

- a) Noch angemeldete Mitglieder informieren;
- b) das Vermögen sichern;
- c) laufende Angelegenheiten regeln.

Anfallende Kosten trägt die betreffende Region. Kann sie dafür nicht mehr aufkommen, so finden Verwalter, Landesvorsitz und Landesgeschäftsstelle eine Vereinbarung, wie die Kosten getragen werden.

#### 3.2 Regionsversammlung

3.2.1 **(Aufgaben der Regionsversammlung)** Die Regionsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Versammlungsleitung;
- b) Wahl einer Protokollführerin oder eines Protokollführers;
- c) Entgegennahme der Berichte des Regionsvorsitzes und Entscheidung über ihre Entlastung;
- d) Entgegennahme des Berichts des Regionsrates;
- e) Entgegennahme des Berichts des Kassenwarts und Entscheidung über dessen Entlastung;
- f) Wahl des Regionsvorsitzes;
- g) Wahl eines Kassenwarts;
- h) Wahl der Delegierten für die Landesversammlung nach dem in 4.2.8 festgelegten Schlüssel;
- i) Wahl von zwei Prüferinnen oder Prüfern für die Regionkasse;
- j) Bestätigung der vom Regionsvorsitz berufenen Referenten; die

Referenten sind einzeln zu bestätigen;

- k) Entscheidung über Schwerpunkte und Aktionen der Region;
- l) Stellen von Anträgen an die Landesversammlung;
- m) Beschlussfassung über die Regionsordnung;
- n) Klärung von Fragen, die für die Region grundsätzliche Bedeutung haben;
- o) Feststellung über das Erlöschen eines Stammes (Punkt 2.1.5).

3.2.2 **(Ordnung der Regionsversammlung)** Die Regionsversammlung kann sich eine Ordnung geben. Soweit sie das nicht getan hat, gilt die Ordnung in Anhang 2.

Die Ordnung der Regionsversammlung muss Bestandteil der Regionsordnung sein.

3.2.3 **(Abhalten der Regionsversammlung)** Die Regionsversammlung findet einmal jährlich statt. Der Regionsrat oder ein Drittel der Stammesversammlungen kann eine außerordentliche Regionsversammlung beantragen, die dann innerhalb von sechs Wochen zusammentreten muss. Der Termin wird vom Regionsrat oder vom Regionsvorsitz festgesetzt, wenn es nicht bereits die Regionsversammlung getan hat.

3.2.4 **(Versammlungsleitung)** Die Versammlungsleitung wird von der Regionsversammlung für die folgende Regionsversammlung gewählt. War dies nicht möglich oder ist die gewählte Versammlungsleitung nicht anwesend, so wählt die Regionsversammlung eine Versammlungsleitung für die aktuelle Regionsversammlung. Die Versammlungsleitung darf sich an der inhaltlichen Diskussion beteiligen.

Die Versammlungsleitung teilt Wahlergebnisse unverzüglich den entsprechenden Gremien mit.

3.2.5 **(Tagesordnung)** Die Versammlungsleitung stellt die Tagesordnung in Absprache mit dem Regionsrat auf.

3.2.6 **(Einladung)** Zur Regionsversammlung wird von der Versammlungsleitung mindestens drei Wochen vorher eingeladen. Die Einladung enthält Ort und Zeit der Versammlung sowie ihre voraussichtliche Tagesordnung. Die Versammlungsleitung trägt dafür Sorge, dass die Einladung voraussichtlich jedes stimmberechtigte Mitglied erreicht.

Themen zur Beschlussfassung können grundsätzlich noch nach Einberufung der Regionsversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Verteiler und Aushang sind dieselben wie bei der Einladung selbst.

Zu einer außerordentlichen Regionsversammlung wird unverzüglich eingeladen; die Dreiwochenfrist muss gewahrt bleiben.

Ist eine Versammlungsleitung nicht vorhanden oder kann sie nicht einladen, so fällt diese Aufgabe dem Regionsvorsitz zu.

(Vergleiche auch Anhang 1, Punkt 1)

3.2.7 **(Anträge)** Anträge an die Regionsversammlung müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung bei der Versammlungsleitung eingehen. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf Anträge stellen.

3.2.8 **(Teilnahmeberechtigung)** An der Regionsversammlung dürfen alle in der Region angemeldeten Mitglieder, die Landesleitung, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle sowie Gäste teilnehmen.

- 3.2.9 **(Stimmrecht)** Stimmberechtigt ist jedes zur Region gehörende, angemeldete Mitglied, das das 15. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 3.2.10 **(Beschlussfähigkeit; Wirksamkeit des Beschlusses)** Die ordnungsgemäß einberufene Regionsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über nicht ordnungsgemäß eingegangene Anträge hinsichtlich Frist, Form und Möglichkeit der Einsichtnahme sind unwirksam.
- 3.2.11 **(Abstimmung; Wahl; Annahme)** Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Jastimmen als Neinstimmen erhält. Bei einer Wahl ist derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält und die Wahl annimmt. Ist dies bei konkurrierenden Kandidaten nicht der Fall, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten erforderlich, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Stehen für eine Wahl mehrere Kandidaten an, die das Amt gemeinsam ausüben wollen, so sind sie in einzelnen Wahlgängen zu wählen; eine Blockwahl ist unzulässig. Die jeweilige Annahme der Wahl erfolgt erst nach der letzten Einzelwahl. Eine Abstimmung oder Wahl wird schriftlich und geheim abgehalten, wenn es eine Stimmberechtigte oder ein Stimmberechtigter verlangt. Eine Stimmenthaltung ist keine abgegebene Stimme; Stimmenthaltungen zählen bei keiner Abstimmung oder Wahl in irgendeiner Weise mit.
- 3.2.12 **(Amtsdauer, Rücktritt; Folgen des Rücktritts; Absetzung)** Inhaber eines Amtes werden bis zur übernächsten regulären Regionsversammlung gewählt, wenn nicht die Regionsordnung etwas anderes vorsieht; sie können vorzeitig durch Beschluss der Regionsversammlung abgesetzt werden. Ein Rücktritt ist dem Regionsvorsitz gegenüber zu erklären. Führt ein Rücktritt dazu, dass ein Aufgabengebiet nicht mehr besetzt ist, so fällt diese Aufgabe dem Regionsvorsitz zu. Ist kein Regionsvorsitz mehr vorhanden, so fallen seine Aufgaben dem Regionsrat zu. Der Regionsrat benennt gegenüber den Stammesvorsitzen, dem Landesverband (Landesgeschäftsstelle) und der Bundeszentrale so schnell wie möglich eine Kontaktperson. (Vergleiche auch Anhang 1, Punkt 2)
- 3.2.13 **(Entlastung)** Eine Entlastung erfolgt durch Abstimmung. (Vergleiche auch Anhang 1, Punkt 3)
- 3.2.14 **(Protokoll)** Über die Regionsversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Jedes Regionsmitglied, der Regionsvorsitz und der Landesvorsitz haben jederzeit das Recht, die Protokolle einzusehen oder eine Kopie zu verlangen. (Vergleiche auch Anhang 1, Punkt 4)

### 3.3 **Regionsführung**

#### 3.3.1 **(Aufgaben des Regionsvorsitzes)** Der Regionsvorsitz hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Region;
- b) Erledigung der laufenden Angelegenheiten der Region, soweit diese nicht von anderen Mitgliedern der Regionsleitung wahrgenommen werden;
- c) Vorbereitung und Durchführung der Regionsräte;
- d) Leitung der Region im Rahmen der Beschlüsse des Bundes, des Landes und der Region;
- e) Öffentlichkeitsarbeit zusammen mit dem Regionsrat;
- f) Repräsentation der Region bei den Stämmen und Pfadfinderschaften vor Ort;
- g) Unterstützung der Stämme und Pfadfinderschaften vor Ort;
- h) Mitarbeit an den Veranstaltungen des Landesverbands;
- i) Besuch der Landesräte.

Der Regionsvorsitz kann einzelne Aufgaben an Mitglieder der Regionsleitung delegieren.

#### 3.3.2 **(Vertretungsmacht)** Die Region wird rechtswirksam nach innen und außen vertreten durch

- a) den Regionsvorsitz und
- b) den Kassenwart

je allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Kassenwart von seinem Alleinvertretungsrecht nur im Rahmen seines Aufgabengebietes Gebrauch machen darf. Mehrere Regionsvorsitzende oder Kassenwarte sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Regionsordnung kann bestimmen, dass die Vertretungsmacht (z.B. betragsmäßig) beschränkt ist; sie kann durch Vollmacht übertragen werden.

#### 3.3.3 **(Aufgaben des Regionsrates)** Der Regionsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung von Aktionen der Region;
- b) Festlegung des finanziellen Rahmens der Regionsarbeit;
- c) Koordinierung der Arbeit in der gesamten Region;
- d) Einsetzen von Arbeitskreisen;
- e) Bestätigung der vom Regionsvorsitz berufenen Referenten, soweit dies nicht bereits die Regionsversammlung getan hat;
- f) Öffentlichkeitsarbeit zusammen mit dem Regionsvorsitz;
- g) Bestätigung von Stämmen;
- h) Aus- und Weiterbildung der Führungskräfte.

#### 3.3.4 **(Abhalten des Regionsrats)** Die Regionsräte finden in regelmäßigen Abständen statt. Den Turnus bestimmt der Regionsvorsitz in Absprache mit dem Regionsrat. Der Regionsvorsitz lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.

#### 3.3.5 **(Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit und Stimmrecht)** Der Regionsrat besteht aus der Regionsleitung sowie den Vertretern der Stämme und Pfadfinderschaften vor Ort. Teilnahmeberechtigt sind außerdem die Mitglieder der Landesleitung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle.

Der Regionsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.

Stämme, Pfadfinderschaften vor Ort sowie jede Regionsvorsitzende und jeder Regionsvorsitzender haben jeweils eine Stimme. Die Regionsordnung kann weitere Stimmrechte regeln. Eine Person kann nur eine Stimme ausüben, auch wenn sie aus mehreren Gründen stimmberechtigt ist.

- 3.3.6 **(Abstimmung; Wahl)** Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-stimmen als Neinstimmen erhält.  
Eine Abstimmung wird schriftlich und geheim abgehalten, wenn es eine Stimmberechtigte oder ein Stimmberechtigter verlangt.  
Eine Stimmenthaltung ist keine abgegebene Stimme; Stimmenthaltungen zählen bei keiner Abstimmung oder Wahl in irgendeiner Weise mit.
- 3.3.7 **(Protokoll)** Über die Regionsräte ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Jedes Regionsmitglied und der Landesvorsitz haben jederzeit das Recht, die Protokolle einzusehen oder eine Kopie zu verlangen.  
(Vergleiche auch Anhang 1, Punkt 4)
- 3.4 **Weitere Bestimmungen**
- 3.4.1 **(Regionsordnung)** Eine Regionsordnung wird mit 2/3-Mehrheit von der Regionsversammlung verabschiedet oder geändert und schriftlich festgehalten. Die Regelungen einer Regionsordnung dürfen der Landesordnung nicht widersprechen.
- 3.4.2 **(Arbeitskreise)** Zur Betreuung oder Durchführung von Projekten, Prozessen oder Objekten kann der Regionsrat einen Arbeitskreis einsetzen und beenden. Der Regionsrat bestimmt den Sprecher des Arbeitskreises. Arbeitskreise haben mindestens einmal jährlich in der Regionsversammlung über ihre Arbeit Rechenschaft abzulegen.

## 4 Abschnitt: Land

### 4.1 Allgemeine Bestimmungen

#### 4.1.1 **(Organe des Landes; Begriffsbestimmung)** Organe des Landes sind

- a) die Landesversammlung
- b) die Landesführung, bestehend aus
  - Landesleitung und
  - Landesrat.

Die Landesleitung besteht aus dem Landesvorsitz und den vom Landesvorsitz berufenen Referenten, die vom Landesrat bestätigt wurden. Der Landesvorsitz kann die von ihm berufenen Referenten jederzeit wieder entlassen. Mit beratender Stimme können die Mitglieder der Landesgeschäftsstelle teilnehmen.

### 4.2 Landesversammlung

#### 4.2.1 **(Aufgaben der Landesversammlung)** Die Landesversammlung ist das höchste Gremium des VCP Bayern. Sie beschließt die inhaltliche Ausrichtung des Landesverbandes. Im Dialog mit der Landesführung legt sie die Schwerpunkte der Arbeit fest und entscheidet über die Durchführung von Großveranstaltungen auf Landesebene.

Die Landesversammlung hat zusätzlich folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Versammlungsleitung;
- b) Wahl einer Protokollführerin oder eines Protokollführers;
- c) Entgegennahme des Berichts des Landesvorsitzes und Entscheidung über die Entlastung;
- d) Entgegennahme des Berichts des Landesrats;
- e) Entgegennahme der Berichte der Regionen
- f) Entgegennahme des Berichts der Landesleitung;
- g) Entgegennahme des Berichts des VCP Bayern e.V., Nürnberg;
- h) Entgegennahme der Berichte der Arbeitskreise;
- i) Entgegennahme des Berichtes der Landeserwachsenenleitung
- j) Wahl des Landesvorsitzes für zwei Jahre; Eine Wiederwahl einzelner Landesvorsitzende auf jeweils ein Jahr ist möglich;
- k) Wahl von Delegierten als stimmberechtigte Mitglieder des Rechtsträgers für zwei Jahre; hierbei sind so viele Delegierte zu wählen, wie Mitglieder des Landesrates im Rechtsträger stimmberechtigt sind, höchstens jedoch zehn;
- l) Wahl von Delegierten für die folgende Bundesversammlung;
- m) Wahl von Delegierten für den Landesjugendkonvent;
- n) Wahl eines Vertreters des Landes im VCP e.V. für zwei Jahre
- o) Wahl weiterer Delegierter für andere Gremien für ein Jahr, soweit diese nicht durch die Landesführung entsandt werden;
- p) Stellen von Anträgen an die Bundesversammlung;
- q) Beschlussfassung über die Landesordnung;
- r) Festlegung der Gliederung des Landes in Regionen. Bestätigung von Regionen, Regionsgrenzen und Regionsnamen;
- s) Genehmigung von Regionsbeiträgen (vgl. BO 7.3b)
- t) Festlegung der Höhe des Landesbeitrages

- 4.2.2 **(Ordnung der Landesversammlung)** Die Landesversammlung kann sich eine Ordnung geben. Soweit sie das nicht getan hat, gilt die Ordnung in Anhang 2.
- 4.2.3 **(Abhalten der Landesversammlung)** Die Landesversammlung findet einmal jährlich statt. Der Landesrat oder mindestens drei Regionsversammlungen können eine außerordentliche Landesversammlung beantragen, die dann innerhalb von sechs Wochen zusammentreten muss. Der Termin wird von der Versammlungsleitung festgesetzt, wenn es nicht bereits die Landesversammlung getan hat.
- 4.2.4 **(Versammlungsleitung)** Die Versammlungsleitung hat vier Mitglieder und wird für zwei Jahre gewählt, wobei jedes Jahr zwei Personen neu zu bestimmen sind. Ist die gewählte Versammlungsleitung nicht anwesend, so wählt die Landesversammlung eine Versammlungsleitung für die aktuelle Landesversammlung. Die Versammlungsleitung darf sich an der inhaltlichen Diskussion beteiligen. Die Landesgeschäftsstelle teilt Wahlergebnisse unverzüglich den entsprechenden Gremien mit.
- 4.2.5 **(Tagesordnung)** Die Versammlungsleitung stellt die Tagesordnung in Absprache mit dem Landesrat auf.
- 4.2.6 **(Einladung)** Zur Landesversammlung wird von der Versammlungsleitung mindestens drei Wochen vorher schriftlich (E-Mail/Landeszeitung) eingeladen. Die Einladung enthält Ort und Zeit der Versammlung sowie ihre voraussichtliche Tagesordnung. Die Versammlungsleitung trägt dafür Sorge, dass die Einladung die Delegierten erreicht. Themen zur Beschlussfassung können grundsätzlich noch nach Einberufung der Landesversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Verteiler ist derselbe wie bei der Einladung selbst. Zu einer außerordentlichen Landesversammlung wird unverzüglich eingeladen; die Dreiwochenfrist muss gewahrt bleiben. Ist eine Versammlungsleitung nicht vorhanden oder kann sie nicht einladen, so fällt diese Aufgabe dem Landesvorsitz zu. (Vergleiche auch Anhang 1, Punkt 1)
- 4.2.7 **(Anträge)** Anträge an die Landesversammlung müssen spätestens vier Wochen vor der Versammlung bei der Versammlungsleitung eingehen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Landesleitung, der Landesrat, der Vorstand des Rechtsträgers, die Mitgliederversammlung des Rechtsträgers und Regionsversammlungen, sowie die Landeserwachsenenleitung nur für die Belange der Erwachsenenarbeit.
- 4.2.8 **(Teilnahmeberechtigung)** An der Landesversammlung dürfen alle angemeldeten Mitglieder des Landes, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle, der Landesjugendpfarrer, die Bundesleitung des VCP sowie weitere vom Vorstand geladene Gäste teilnehmen.
- 4.2.9 **(Stimmrecht)** Stimmberechtigt sind die von den Regionen gewählten Delegierten zur Landesversammlung nach folgendem Schlüssel:  
bis zu 100 angemeldete Mitglieder der jeweiligen Region: zwei Delegierte;  
bis zu 200 angemeldete Mitglieder der jeweiligen Region: vier Delegierte;  
je weitere angefangene 100 angemeldete Mitglieder der jeweiligen Region:

ein Delegierter zusätzlich.

Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres. Hat die Region zu wenig Delegierte gewählt (Mitgliederwachstum), so rücken die Ersatzdelegierten automatisch nach.

Stimmberechtigt sind außerdem:

- a) die Landesvorsitzenden;
- b) ein Mitglied des Regionsvorsitzes jeder Region;
- c) die vom Landesvorsitz bestimmten Referenten mit höchstens 20% aller möglichen Delegiertenstimmen der Regionen;
- d) die drei Delegierten der Landeserwachsenenversammlung;
- e) der zweite Vorsitzende des Rechtsträgers.

Eine Person kann nur eine Stimme ausüben, auch wenn sie aus mehreren Gründen stimmberechtigt ist.

4.2.10 **(Beschlussfähigkeit; Wirksamkeit des Beschlusses)** Die ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Beschlüsse über nicht ordnungsgemäß eingegangene Anträge hinsichtlich Frist, Form und Möglichkeit der Einsichtnahme sind unwirksam.

4.2.11 **(Abstimmung; Wahl; Annahme)** Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Jastimmen als Neinstimmen erhält. Bei einer Wahl ist derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält und die Wahl annimmt. Ist dies bei konkurrierenden Kandidaten nicht der Fall, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten erforderlich, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Stehen für eine Wahl mehrere Kandidaten an, die das Amt gemeinsam ausüben wollen, so sind sie in einzelnen Wahlgängen zu wählen; eine Blockwahl ist unzulässig. Die jeweilige Annahme der Wahl erfolgt erst nach der letzten Einzelwahl.

Eine Abstimmung oder Wahl wird schriftlich und geheim abgehalten, wenn es eine Stimmberechtigte oder ein Stimmberechtigter verlangt.

Eine Stimmenthaltung ist keine abgegebene Stimme; Stimmenthaltungen zählen bei keiner Abstimmung oder Wahl in irgendeiner Weise mit.

Anträge zur Änderung der Landesordnung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Ein Beschluss auf Auflösung des Landesverbandes bedarf der Mehrheit von mindestens 4/5 der anwesenden Delegierten; in diesem Falle gelten Enthaltungen als Neinstimmen.

4.2.12 **(Amtsdauer, Rücktritt; Folgen des Rücktritts; Absetzung)** Inhaber eines Amtes werden bis zur übernächsten regulären Landesversammlung gewählt; sie können vorzeitig durch Beschluss der Landesversammlung abgesetzt werden.

Ein Rücktritt ist dem Landesvorsitz gegenüber zu erklären. Führt ein Rücktritt dazu, dass ein Aufgabengebiet nicht mehr besetzt ist, so fällt diese Aufgabe dem Landesvorsitz zu. Ist kein Landesvorsitz mehr vorhanden, so fallen seine Aufgaben dem Landesrat zu. Der Landesrat benennt gegenüber den Regionsvorsitzenden, dem Landesverband (Landesgeschäftsstelle) und der Bundeszentrale so schnell wie möglich eine Kontaktperson.

(Vergleiche auch Anhang 1, Punkt 2)

4.2.13 **(Entlastung)** Eine Entlastung erfolgt durch Abstimmung.

---

(Vergleiche auch Anhang 1, Punkt 3)

4.2.14 **(Protokoll)** Über die Landesversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

Eine Kopie des Protokolls ist an die stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung, an alle Landesleitungsmitglieder sowie an die Landesgeschäftsstelle zu senden.

Jedes Landesmitglied hat jederzeit Einsichtsrecht.

(Vergleiche auch Anhang 1, Punkt 4)

### 4.3 **Landesführung**

4.3.1 **(Aufgaben des Landesvorsitzes)** Der Landesvorsitz hat folgende Aufgaben:

- a) Außenvertretung und Repräsentation des Landes, soweit diese nicht von anderen Mitgliedern der Landesleitung wahrgenommen wird;
- b) Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Landes, soweit diese nicht von anderen Mitgliedern der Landesleitung oder von der Landesgeschäftsstelle erledigt werden;
- c) Vorbereitung und Durchführung der Landesräte;
- d) Führung der Landesleitung;
- e) im Einvernehmen mit dem Landesrat und dem Vorstand des VCP Bayern e.V., Nürnberg, Vorschlag der Anstellung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, des Geschäftsführers und weiterer Referenten der Landesgeschäftsstelle;
- f) Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle;
- g) Mitarbeit im Vorstand des Rechtsträgers;
- h) Leitung des Landesverbandes im Rahmen der Beschlüsse des Landesrates sowie der Landes- und der Bundesversammlung.
- i) kontinuierliche Weiterentwicklung des Landesverbandes

4.3.2 **(Vertretungsmacht)** Das Land wird durch den Landesvorsitz rechtswirksam nach innen und außen vertreten.

Mehrere Landesvorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle ist im Rahmen der Aufgaben der Landesgeschäftsstelle mit Wirkung nach innen und außen allein vertretungsberechtigt.

Die Möglichkeit der Übertragung der Vertretungsmacht durch Vollmacht bleibt unberührt.

4.3.3 **(Aufgaben der Landesleitung)** Die Landesleitung leitet die Arbeit des Landesverbandes im Rahmen der Beschlüsse des Bundes, der Landesversammlung und des Landesrats. Die Referenten der Landesleitung unterstützen den Landesvorsitz bei der Erledigung der Aufgaben. Die Landesleitung entscheidet über alle Fragen und Angelegenheiten, die keinem anderen Organ des Landes zugewiesen sind.

Die Landesleitung ist insbesondere verantwortlich

- a) für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Landes;
- b) für die Interessenvertretung des Landesverbandes gegenüber Dritten einschließlich der Bundesebene (BJR, Landesjugendkammer, Bundes-

rat);

- c) für die Unterstützung der Regionen.

Die Landesleitung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Projektgruppen oder Beauftragte einsetzen.

Sie berät den Landesrat.

4.3.4 **(Besprechungen der Landesleitung)** Besprechungen der Landesleitung werden vom Landesvorsitz einberufen und geleitet.

4.3.5 **(Aufgaben des Landesrates)** Der Landesrat dient dem Austausch und der Vermittlung zwischen den Regionen. Durch ihn wirken die Regionen bei der Führung des Verbandes mit. Der Landesrat entwickelt eigene Impulse und beschließt über eingebrachte Initiativen der Regionen und der Landesleitung.

Daneben hat er folgende Aufgaben:

- a) Er trifft Beschlüsse zur Aus- und Weiterbildung der Führungskräfte einschließlich des finanziellen Rahmens.
- b) Er setzt Arbeitskreise ein, beschließt deren Aufgabenstellungen und nimmt deren Berichte entgegen. Er bestätigt die Arbeitskreise auf dem Landesrat, der unmittelbar auf eine Landesversammlung folgt, auf welcher Landesvorsitzende gewählt worden sind.
- c) Er entscheidet über die grundlegende Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit.
- d) Er entscheidet über Grundfragen und Konzeption zentraler Einrichtungen des Verbandes.
- e) Er entscheidet über die Konzeption von Großveranstaltungen.
- f) Er entscheidet über landesweite Schwerpunkte.

Über die Punkte c bis f entscheidet er nur, soweit die Landesversammlung keinen Beschluss gefasst hat.

Der Landesrat entscheidet auf Antrag der Landesvorsitzenden über die Bestätigung der Mitglieder der Landesleitung.

4.3.6 **(Abhalten des Landesrats)** Der Landesrat findet in regelmäßigen Abständen statt. Die Termine bestimmt der Landesvorsitz nach Absprache mit dem Landesrat. Der Landesvorsitz leitet den Landesrat.

Auf Verlangen von drei Regionsvorsitzen ist der Landesrat unverzüglich einzuberufen und findet spätestens nach vier Wochen statt.

4.3.7 **(Ordnung)** Der Landesrat kann sich eine Ordnung geben. Soweit er das nicht tut, gilt die Ordnung in Anhang 2.

4.3.8 **(Zusammensetzung des Landesrats)** Der Landesrat setzt sich aus der Landesleitung, den Regionsvorsitzenden, dem Vertreter der Erwachsenen sowie einem Vertreter des Rechtsträgers zusammen.

4.3.9 **(Stimmrecht im Landesrat, Beschlussfähigkeit)** Jede und jeder Landesvorsitzende sowie jeder Regionsvorsitz hat eine Stimme. Außerdem ist ein Delegierter der Landeserwachsenenversammlung stimmberechtigt. Eine Person kann nur eine Stimme ausüben, auch wenn sie aus mehreren Gründen stimmberechtigt ist. Der Landesrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Regionen vertreten ist.

4.3.10 **(Abstimmung; Wahl)** Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-

stimmen als Neinstimmen erhält.

Eine Abstimmung oder Wahl wird schriftlich und geheim abgehalten, wenn es eine Stimmberechtigte oder ein Stimmberechtigter verlangt.

Eine Stimmenthaltung ist keine abgegebene Stimme; Stimmenthaltungen zählen bei keiner Abstimmung oder Wahl in irgendeiner Weise mit.

- 4.3.11 **(Protokoll)** Über die Landesräte ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Jedes Landesmitglied hat jederzeit Einsichtsrecht.  
(Vergleiche auch Anhang 1, Punkt 4)

#### 4.4 **Erwachsene im Landesverband**

- 4.4.1 **(Erwachsene)** Zu den Erwachsenen im Landesverband gehört jedes volljährige und angemeldete Mitglied.

- 4.4.2 **(Organe der Erwachsenenarbeit)** Die Organe der Erwachsenenarbeit im Landesverband sind:

- die Landeserwachsenenversammlung und
- der/die Sprecher der Erwachsenen.

Weitere Organe einzelner Arbeitsformen der Erwachsenen bleiben hiervon unberührt.

- 4.4.3 **(Aufgaben der Landeserwachsenenversammlung)** Die Landeserwachsenenversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl der Versammlungsleitung;
  - b) Wahl einer Protokollführerin oder eines Protokollführers;
  - c) Festlegung der Richtlinien der Erwachsenenarbeit des Landesverbandes;
  - d) Wahl dreier Delegierter für die Landesversammlungen für zwei Jahre;
  - e) Wahl von bis zu fünf Erwachsenen als die Landeserwachsenenleitung für jeweils zwei Jahre  
Die gewählten Vertreter der Landeserwachsenenleitung wählen auf ihrem nächsten Treffen nach der Landeserwachsenenversammlung für jeweils zwei Jahre:
    - Einen Sprecher der Erwachsenen
    - Eine oder einen Delegierten für den Landesrat und seine oder seinen Stellvertreter
    - Zwei Delegierte für die Erwachsenenvertretung auf Bundesebene
- Bei Rücktritten muss die Landeserwachsenenleitung beim nächsten Treffen das entsprechende Amt bzw. Delegation neu wählen;
- f) Koordinierung der Arbeit der verschiedenen Arten der Erwachsenenarbeit im Landesverband;
  - g) Festlegung der Richtlinien der Erwachsenenarbeit des Landesverbandes;
  - h) Beschlussfassung über Vorhaben und Aktionen;

- 4.4.4 **(Abhalten der Landeserwachsenenversammlung)** Die Landeserwachsenenversammlung findet alle zwei Jahre. Der Termin wird von der Versammlungsleitung festgesetzt, wenn es nicht bereits die Landeserwachsenenversammlung getan hat.

- 4.4.5 **(Versammlungsleitung)** Die Versammlungsleitung wird von der Landeserwachsenenversammlung gewählt. Ist die gewählte Versammlungsleitung nicht anwesend, so wählt die Landesversammlung eine Versammlungsleitung für die aktuelle Landesversammlung. Die Versammlungsleitung darf sich an der inhaltlichen Diskussion beteiligen. Die Versammlungsleitung teilt Wahlergebnisse unverzüglich den entsprechenden Gremien mit.
- 4.4.6 **(Tagesordnung)** Die Versammlungsleitung stellt die Tagesordnung auf.
- 4.4.7 **(Einladung)** Zur Landeserwachsenenversammlung wird von der Versammlungsleitung mindestens drei Wochen vorher eingeladen. Die Einladung enthält Ort und Zeit der Versammlung sowie ihre voraussichtliche Tagesordnung. Die Einladung erfolgt in der Zeitung des Landesverbandes, wenn die Zeit hierzu nicht ausreicht, durch Brief. Themen zur Beschlussfassung können grundsätzlich noch nach Einberufung der Landeserwachsenenversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Verteiler ist derselbe wie bei der Einladung selbst. Zu einer außerordentlichen Landeserwachsenenversammlung wird unverzüglich eingeladen; die Dreiwochenfrist muss gewahrt bleiben. Ist eine Versammlungsleitung nicht vorhanden oder kann sie nicht einladen, so fällt diese Aufgabe dem Landesvorsitz zu. (Vergleiche auch Anhang 1, Punkt 1)
- 4.4.8 **(Anträge)** Anträge an die Landeserwachsenenversammlung müssen spätestens vier Wochen vor der Versammlung bei der Versammlungsleitung eingehen. Anträge dürfen stimmberechtigte Mitglieder der Landeserwachsenenversammlung, Mitglieder der Landesleitung, Landesrat, Vorstand des Rechtsträgers und die Mitgliederversammlung des Rechtsträgers stellen.
- 4.4.9 **(Teilnahmeberechtigung)** An der Landeserwachsenenversammlung dürfen alle Mitglieder des Landes, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle, der Landesjugendpfarrer, die Bundesleitung des VCP sowie weitere von der Versammlungsleitung geladene Gäste teilnehmen.
- 4.4.10 **(Stimmrecht)** Stimmberechtigt ist jedes zum VCP Bayern gehörende, volljährige und angemeldete Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 4.4.11 **(Beschlussfähigkeit; Wirksamkeit des Beschlusses)** Die ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse über nicht ordnungsgemäß eingegangene Anträge hinsichtlich Frist, Form und Möglichkeit der Einsichtnahme sind unwirksam.
- 4.4.12 **(Abstimmung; Wahl; Annahme)** Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Jastimmen als Neinstimmen erhält. Bei einer Wahl ist derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält und die Wahl annimmt. Ist dies bei konkurrierenden Kandidaten nicht der Fall, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten erforderlich, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Stehen für eine Wahl mehrere Kandidaten an, die das Amt gemeinsam ausüben wollen, so sind sie in einzelnen Wahlgängen zu wählen; eine Blockwahl

---

ist unzulässig. Die jeweilige Annahme der Wahl erfolgt erst nach der letzten Einzelwahl.

Eine Abstimmung oder Wahl wird schriftlich und geheim abgehalten, wenn es eine Stimmberechtigte oder ein Stimmberechtigter verlangt.

Eine Stimmenthaltung ist keine abgegebene Stimme; Stimmenthaltungen zählen bei keiner Abstimmung oder Wahl in irgendeiner Weise mit.

- 4.4.13 **(Amtsdauer, Rücktritt; Folgen des Rücktritts; Absetzung)** Inhaber eines Amtes werden bis zur nächsten regulären Landeserwachsenenversammlung gewählt, sie können gegebenenfalls vorzeitig durch Beschluss der Versammlung abgesetzt werden.  
Ein Rücktritt ist dem Landesvorsitz, falls nicht vorhanden, dem Landesrat gegenüber zu erklären. (Vergleiche auch Anhang 1, Punkt 2)
- 4.4.14 **(Entlastung)** Eine Entlastung erfolgt durch Abstimmung.  
(Vergleiche auch Anhang 1, Punkt 3)
- 4.4.15 **(Protokoll)** Über die Landeserwachsenenversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.  
Jedes erwachsene Landesmitglied hat jederzeit das Recht, die Protokolle einzusehen oder eine Kopie zu verlangen.  
(Vergleiche auch Anhang 1, Punkt 4)
- 4.5 **Sonstige Bestimmungen**
- 4.5.1 **(Arbeitskreise)** Zur Betreuung oder Durchführung von Projekten, Prozessen oder Objekten kann der Landesrat einen Arbeitskreis einsetzen und beenden. Der Arbeitskreis bestimmt selbst darüber, wie er sich organisiert, und benennt dem Landesrat gegenüber seinen Sprecher. Arbeitskreise haben in angemessener Form, mindestens jedoch einmal jährlich in der Landesversammlung sowie im Landesrat über ihre Arbeit Rechenschaft abzulegen. In finanziellen Angelegenheiten sind sie dem Rechtsträger verantwortlich.
- 4.5.2 **(Liquidation)** Im Falle des Beschlusses auf Auflösung des Landesverbands geht sein gesamtes Vermögen auf den Rechtsträger über.

**5 Inkrafttreten. Übergangsbestimmungen**

- 5.1 **(Inkrafttreten)** Diese Landesordnung tritt am 6. März 2005 in Kraft.
- 5.2 **(Regionsordnungen und Stammesordnungen)** Bereits vorhandene (auch mündliche) Regions- und Stammesordnungen werden im Sinne dieser Landesordnung überarbeitet und angepasst. Wird die neue Regions- beziehungsweise Stammesordnung nicht rechtzeitig beschlossen oder bestätigt, so erlischt sie am 01. März 2006 ersatzlos. Bei Widersprüchen und im Zweifelsfall gilt stets der Wortlaut oder der Sinn der Landesordnung.



# Anhang

## **Anhang**

### **Anhang 1: Kommentierung**

#### **zu „Inhalte“**

Durch eine Regions- und Stammesordnung können Bestimmungen des Teils „Inhalte“ um regions-/stammesspezifische Inhalte ergänzt werden, die in der Landesordnung nicht geregelt sind. Darin können auch Änderungen bestimmt werden, die für die Region / den Stamm gelten.

Soweit einzelne Punkte nicht anders gelöst werden können, ist ein Verstoß gegen die „Inhalte“ ohne Bedeutung (z.B. nur ein Gruppenleiter bei gleichgeschlechtlichen Gruppen).

Voraussetzung für jede Ergänzung, Änderung oder einen unschädlichen Verstoß ist jedoch immer, die im Teil „Inhalte“ dargestellte Richtung und grundsätzlichen Ideen beizubehalten. Bei den unschädlichen Verstößen ist zudem der im Teil „Inhalte“ dargestellte Idealzustand selbstverständlich weiter anzustreben.

#### **zu „Organisation“**

##### **1 Ergänzung der Tagesordnung; Initiativanträge**

Wenn Themen zur Beschlussfassung bei einer Stammes-, Regions- oder Landesversammlung noch nach Einberufung dieser Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie den stimmberechtigten Mitgliedern so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Stammes-, Regions- oder Landesversammlung zugehen, dass genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung bleibt; das gilt auch für eilbedürftige Angelegenheiten. Verteiler und Aushang sind dieselben wie bei der Einladung selbst. Welche Frist für welchen Beschluss thema mindestens angemessen ist, bestimmt sich nach dem Einzelfall (auf jeden Fall sind Initiativanträge oder sehr kurzfristige Beschlussanträge zu den Themen Änderung der Stammes-, Regions- oder Landesordnung, Wahl, Entlastung, Finanzen, Auflösung und dergleichen unzulässig). Reicht die Zeit einer solchen Nachfrist nicht mehr aus, so muss dieser Punkt auf einer gesonderten Stammes-, Regions- oder Landesversammlung beraten werden; es kann an die Möglichkeit einer vorläufigen Regelung gedacht werden, die aber dem Beschluss der ordnungsgemäß einberufenen Stammes-, Regions- oder Landesversammlung nicht endgültig vorgreifen darf.

Ein Initiativantrag kann aus diesem Grunde überhaupt nur dann zu einem wirksamen Beschluss führen, wenn sensible Themen nicht betroffen sind und sich der Antrag innerhalb eines engen Rahmens dessen bewegt, was die Tagesordnung angekündigt hat.

##### **2 Rücktritt**

Jeder Amtsinhaber (bei mehreren Inhabern eines Amtes jeder einzeln) kann jederzeit sein Amt niederlegen (Rücktritt); einer Begründung bedarf es nicht. Der Rücktritt ist unwiderruflich. Der Rücktritt zu einem künftigen Zeitpunkt ist möglich. Die Erklärung sollte schriftlich erfolgen.

Wenn ein Rücktritt dazu führt, dass kein Stammes-, Regions- bzw. Landesvorsitz mehr vorhanden ist, so sollten die zuständigen Gremien im eigenen Interesse so schnell wie möglich eine außerordentliche Stammes-, Regions- bzw. Landesversammlung einberufen und Neuwahlen durchführen.

**3 Entlastung**

Mit der wirksamen Entlastung verzichtet der Stamm, die Region bzw. das Land auf eventuelle Ansprüche gegen den Entlasteten und spricht ihm für die geleistete Arbeit Anerkennung aus.

Die Entlastung erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, die aus den Rechenschafts- und gegebenenfalls Prüfberichten nicht oder doch in wesentlichen Punkten nur so unvollständig erkennbar sind, dass die Abstimmenden die Tragweite der Entlastung nicht überblicken können.

Wurden mehrere gemeinsam für ein Amt gewählt, so muss ihre Entlastung dennoch einzeln erfolgen, wenn es eine Stimmberechtigte oder ein Stimmberechtigter verlangt. Der Amtsinhaber kann sich selbst nicht entlasten.

**4 Protokoll**

Über die Stammes-, Regions- bzw. Landesversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Es enthält mindestens

- a) den Ort und den Tag der Versammlung;
- b) die Nennung des oder der Versammlungsleiter und der Protokollantin bzw. des Protokollführers;
- c) die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (Beilage einer Teilnehmerliste ist sinnvoll);
- d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen; Gewählte müssen hierbei eindeutig benannt sein; Abstimmungsergebnisse müssen zahlenmäßig angeführt werden (z.B. „20 Jastimmen, 5 Neinstimmen, 3 Enthaltungen“ oder: „einstimmig bei Enthaltung des Gewählten“);
- e) die Erklärung eines Gewählten über die Annahme seines Amtes;
- f) Widersprüche gegen die Wirksamkeit eines Beschlusses.

Das Protokoll ist von jedem Versammlungsleiter und von jedem Protokollführer zu unterschreiben.

**Anhang 2: Geschäftsordnung****für Stammes-, Regions- und Landesversammlung,  
für Führerrunde, Regionsleitung, Regionsrat, Landesleitung und Landesrat****1 (Leitung)**

- 1.1 **(Versammlungsleitung)** Die Versammlungsleitung sorgt für den Ablauf der Versammlung; sie stellt die Beschlussfähigkeit fest. Sind mehrere Versammlungsleitungsmitglieder anwesend, so wird die Versammlung durch sie abwechselnd geleitet.  
Die Versammlungsleitung legt Anträge und Tagesordnungspunkte, die nicht in der mit der Einladung hinausgegangenen Tagesordnung enthalten sind, der Versammlung zur Entscheidung vor, ob sie behandelt werden sollen; sie kann hierzu Empfehlungen aussprechen.
- 1.2 **(Wahlausschuss)** Wenn ein Wahlausschuss gebildet wird, so sollen diesem möglichst Personen angehören, die kein Stimmrecht haben. Für die Dauer der Wahl bzw. der Wahlen, für die der Wahlausschuss gebildet wurde, übt der Wahlausschuss allein die Versammlungsleitung aus.

**2 (Verlauf)**

- 2.1 **(Behandlung der Tagesordnungspunkte)** Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden in der Regel folgendermaßen behandelt:
- a) Die Diskussion dient der Problemerkennung und -lösung, der Erfassung weiterer Gesichtspunkte und der Meinungsbildung. Sie kann in Gruppen oder Ausschüssen stattfinden.
  - b) Hierbei können der Antrag abgeändert und/oder weitere oder Abänderungs- oder Gegenanträge gestellt werden.
  - c) Vor der Abstimmung über den Antrag bzw. die Anträge erhält der jeweilige Antragsteller das Wort; Gegenrede ist zugelassen.
- 2.2 **(Redebeiträge)** Die Versammlungsleitung erstellt die Rednerliste in der Reihenfolge der Wortmeldungen und erteilt das Wort. Sie kann die Redezeit allgemein beschränken. Die Rednerliste kann durch die Wortmeldung des Stammes-, Regions- bzw. Landesvorsitzes oder der für die Sache zuständigen Referenten unterbrochen werden.  
Die Versammlungsleitung soll derjenigen Person das Wort entziehen, die nicht zur Sache redet oder bisher vorgebrachte Argumente wiederholt.  
Der Redner kann Zwischenfragen zulassen.  
Die Rednerliste wird durch einen Geschäftsordnungsantrag unterbrochen.
- 2.3 **(Geschäftsordnungsanträge)** Geschäftsordnungsanträge beziehen sich auf den Ablauf der Versammlung. Sie sind durch Heben beider Arme anzuzeigen. Nach Zulassung der Gegenrede wird hierüber abgestimmt. Im Zweifel entscheidet die Versammlungsleitung, ob ein Geschäftsordnungsantrag vorliegt. Wer bereits zur Sache gesprochen hat, darf keinen Antrag auf Beendigung der Diskussion oder auf Abschluss der Rednerliste mehr stellen.
- 2.4 **(Anträge)** vor der Abstimmung müssen die Anträge in der Form, in der sie letztlich zur Abstimmung gestellt werden, der Versammlungsleitung schriftlich vorliegen. Die Versammlungsleitung liest den Antrag beim Aufruf der Abstimmung nochmals im Wortlaut vor.

Wurden mehrere Anträge gestellt, so entscheidet die Versammlungsleitung über die Reihenfolge der Abstimmung, wobei sie sich ausschließlich von praktischen Gesichtspunkten leiten lassen darf. Generell wird über den am weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Über die Reihenfolge wird aber auch abgestimmt, wenn es eine Stimmberechtigte oder ein Stimmberechtigter verlangt.

- 2.5 **(Beschlussfassung)** Durch Handaufheben werden Anträge abgestimmt und Wahlen durchgeführt, es sei denn, sie müssen schriftlich und geheim abgehalten werden.

**Anhang 3: Satzung des Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) Bayern e. V., vormals BCP/CP e. V.**

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung 1998.  
Eingetragen im Vereinsregister, Nr. 1137 beim Amtsgericht Nürnberg.

- 1 **(Zweck des Vereins)** Der Verein „Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Bayern e. V.“, vormals BCP/CP e. V., des VCP-Landesverbandes Bayern unterstützt und fördert die außerschulische Jugendbildung in der evangelischen Jugend mit dem Ziel koedukativer Arbeit auf der Grundlage des Evangeliums von Jesu Christus sowie des internationalen Pfadfindertums.  
  
Er steht dem „Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesverband Bayern“ vor allem zur rechtlichen Absicherung seiner Aktivitäten, für die Anstellung und Vergütung geeigneter Fachkräfte der Jugendbildung und zur Regelung seiner Finanzangelegenheiten (Erwerb, Unterhalt und Verwaltung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, das den Gliederungen des Landesverbandes zu dienen bestimmt ist) zur Verfügung.
- 2 **(Gemeinnützigkeit)**
  1. Der Verein dient diesen Zwecken in gemeinnütziger Weise ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  2. Der Verein erstrebt durch seine Tätigkeit keinen Gewinn, alle Zuwendungen müssen nach Abzug der Unkosten dem Vereinszweck direkt zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3 **(Sitz, Geschäftsjahr)**
  1. Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.
  2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4 **(Eintragung)** Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
- 5 **(Mitgliedschaft)**
  - 5.1 **(Stimmberechtigte Mitglieder)**
    1. Als stimmberechtigte Mitglieder sind in den Verein ausschließlich aufzunehmen:
      - a) stimmberechtigte Mitglieder des Landesrates;
      - b) die nach der Ordnung der Mitgliederversammlung des Landesverbandes in die Mitgliederversammlung entsandten Delegierten; die Zahl dieser Mitglieder darf jedoch zehn nicht übersteigen;
      - c) maximal fünf vom Vorstand berufene und von der Mitgliederversammlung zu bestätigende fachkundige Personen. Die Dauer der Berufung endet mit der Amtszeit des Vorstandes.
    2. Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt durch den Gesamtvorstand.
    3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Von den Mitgliedern werden Kapitalanteile oder Sacheinlagen nicht entgegen-  
genommen.

## 5.2 **(Fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder)**

1. Förderndes aber nicht stimmberechtigtes Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
2. Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt durch den Gesamtvorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitglieder leisten die von der Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder beschlossenen Beiträge zur Förderung der Vereinstätigkeit. Von den fördernden Mitgliedern wird gewünscht, dass sie weitere finanzielle Zuwendungen leisten.

## 6 **(Beendigung der Mitgliedschaft)**

1. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur mit eingeschriebenem Brief und zum Ablauf des folgenden Monats erklärt werden.  
Der für das laufende Kalenderjahr geleistete Mitglieds- und Förderbeitrag wird dabei nicht erstattet. Alle ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Die in 5.1 genannten Mitglieder scheidern mit dem Verlust ihres Amtes als Mitglieder aus dem Verein aus.
3. Ein in 5.2 genanntes förderndes Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe mindestens drei Wochen vor der Beschlussfassung bekannt zu geben. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
4. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Tod des Mitglieds.

## 7 **(Organe)**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand;
  - b) der Gesamtvorstand (Hauptausschuss), bestehend aus:
    1. dem 1. Vorsitzenden;
    2. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
    3. Schriftführer;
    4. dem Kassier;
    5. einem Beisitzer.Der Gesamtvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
  - c) die Mitgliederversammlung.
2. Vorstand im Sinne des § 26 I BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.
3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte auch nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

8

**(Mitgliederversammlung)**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen unverzüglich einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladungen haben schriftlich so zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der abgesandten Einladung und dem der Sitzung mindestens zwei Wochen liegen. In der Einladung ist die vom Vorstand erstellte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist und mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die fördernden Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Über das Ergebnis und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern spätestens acht Wochen nach der Versammlung vorliegen muss.

9

**(Zuständigkeit der Mitgliederversammlung)**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Entgegennahme des Geschäfts-, Finanz- und Kassenberichtes;
  - b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
  - d) Wahl zweier Revisoren für das laufende Geschäftsjahr;
  - e) Neuwahl des Gesamtvorstandes, wobei zum 1. Vorsitzenden einer der Landesvorsitzenden gewählt werden soll;
  - f) Entscheidung aller wichtigen Angelegenheiten, das sind insbesondere:
    - Erwerb oder Belastung von Grundvermögen,
    - Pacht und Mietverträge;
  - g) Auflösung des Vereins.
2. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, ohne dass der Verein einen Nachteil erleidet, kann der Gesamtvorstand selbstständig handeln. Solche Beschlüsse sind der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

10

**(Satzungsänderungen)**

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.
2. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Falls die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, muss binnen zwei Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen werden. Die Einladung muss mindestens

drei Tage vor der Versammlung zugestellt werden. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; die geforderte 2/3-Mehrheit ist erforderlich.

- 11 **(Auflösung)** Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Evang.- Luth. Kirche in Bayern, die verpflichtet ist, dieses Vermögen für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden.

**Anhang 4: Schaubilder**